



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Universitätsbibliothek Paderborn**

## **Die Anfänge des Bisthums Paderborn**

**Giefers, Wilhelm Engelbert**

**Paderborn, 1860**

§ 3.

**urn:nbn:de:bvb:12-bsb10004586-9**

## §. 3.

Zuerst spricht für die eben aufgestellte Ansicht das bestimmte Zeugniß Adam's von Bremen<sup>40)</sup>, welcher berichtet, »erst nach der Bekehrung Widukinds sei Sachsen zur fränkischen Provinz gemacht und zugleich in acht bischöfliche Sprengel eingetheilt.« Er gibt zugleich eine Stiftungsurkunde über das Bisthum Bremen, welche von Carl dem Gr. im J. 788 ausgestellt sein soll. Diese Urkunde ist zwar in ihrer jetzigen Gestalt als unächt erwiesen<sup>41)</sup>, sowie auch eine Urkunde über die Stiftung des Bisthums Verden, welche in das J. 786 gesetzt wird, offenbar untergeschoben ist<sup>42)</sup>; aber die angeblichen Originale beider Urkunden waren schon im elften Jahrhunderte vorhanden, wo ohne Zweifel noch gleichzeitige Handschriften über die Stiftung beider Bisthümer vorlagen, aus denen man sicher das Hauptsächlichste in die falschen Urkunden aufnahm. Ausserdem haben wir noch eine kürzere, leider nur theilweise erhaltene Urkunde, die Stiftung der beiden genannten Bisthümer betreffend<sup>43)</sup>, die so viele Zeichen der Aechtheit an sich trägt, dass zwei ausgezeichnete Urkundenkenner<sup>44)</sup> dieselbe für die Grundurkunde halten, aus welcher die beiden erwähnten untergeschobenen Urkunden hergeflossen seien<sup>45)</sup>.

Die Entstehung dieser Urkunde kann nur zwischen die Jahre 795—800 fallen, da der in derselben erwähnte Leo erst 795 auf den päpstlichen Stuhl erhoben ist und Carl sich hier noch rex nennt, welchen Titel er 800 mit dem Imperator - Titel vertauschte; aber der Inhalt, wenigstens das auf Verden sich Beziehende, und also auch der Ausdruck in *episcopatus certo termino* dister-

<sup>40)</sup> Adam. Brem. ap. Pertz. l. c. IX. p. 288. ... Widukind, inceptor rebellionis, baptizatus est. ... Et tunc demum Saxonia subacta in provincias redacta est. Quae simul in octo episcopatus divisa.

<sup>41)</sup> Vgl. Lappenberg, Hamburger Urkundenbuch, Nr. 2. Erhardt, Regesta hist. Westf. I. p. 37 sq.

<sup>42)</sup> Erhardt, Regesta hist. Westfal. I. p. 73.

<sup>43)</sup> Wolteri Chron. Brem. ap. Meibom. Script. Rerum Germ. II. p. 22. Lappenberg, Hamburger Urkundenb. I. S. 7.

<sup>44)</sup> Lappenberg, Hamburg. Urkb. u. Erhardt Reg. hist. Westf. a. O.

<sup>45)</sup> Das Wesentliche aus derselben ist Folgendes: *Carolus rex. ... Notum sit ... quod Saxones ... tandem vicimus et ad baptismi gratiam perduximus. ... Terram autem ipsorum secundum antiquorum Romanorum morem in provincias redigentes et in episcopatus certo termino disterminantes ... in loco Phardum ... ecclesiam et cathedram episcopalem statuimus et Moguntinensis ecclesiae Archiepiscopatu interventu Lullonis illius Metropolis ecclesiae episcopi eam subiecimus. Aliam vero in loco, qui Brema etiam nobiliorem cathedram statuimus episcopalem. ... consensu Papae Adriani et postea Leonis ... supra memoratas ecclesias Guilberto unam et Willehado alteram commisimus.*

minantes, bezieht sich auf die Zeit vor 786, weil Erzbischof Lullo, welcher in der Urkunde erwähnt wird, im J. 786 starb<sup>46)</sup>. Darnach hätte die Eintheilung Sachsens in bischöfliche Diözesen im J. 785 oder 786 stattgefunden und das wird durch eine unbezweifelt ächte, fast gleichzeitige Quelle bestätigt; denn wir wissen aus dem Leben des heiligen Willehad<sup>47)</sup>, des ersten Bischofs von Bremen, welches von seinem vierten Nachfolger, dem heiligen Anskar, schon um das Jahr 860 geschrieben ist, dass der heilige Willehad am 13. Juli 787 zu Worms zum Bischofe von Bremen geweiht wurde und somit die Stiftung des Bisthums Bremen — wie Adam von Bremen angibt — in die nächste Zeit nach Widukind's Bekehrung fällt. Das steht fest und dadurch gewinnt das ganze Zeugniß des zuletzt genannten Geschichtschreibers von der Eintheilung Sachsens in bischöfliche Sprengel die grösste Glaubwürdigkeit, und es ist deshalb eben so unrichtig, die Gründung aller sächsischen Bisthümer erst in den Anfang des neunten Jahrhunderts zu setzen<sup>48)</sup>, als vor das Jahr 785.

Dem Gesagten stehen die Angaben der übrigen Quellenschriftsteller keineswegs entgegen. In der Lebensbeschreibung des hl. Anskarius, welche um die Mitte des neunten Jahrhunderts entstanden ist, wird erzählt<sup>49)</sup>: »Als Carl ganz Sachsen, nachdem er das Land mit dem Schwerte gebändigt und dem Joche Christi unterworfen hatte, in Bisthümer theilte, übergab er den äussersten Theil dieser Provinz, welche nördlich von der Elbe liegt, keinem der Bischöfe zur Besorgung, weil er dort einen erzbischöflichen Sitz zu errichten vorhatte.« Aus dieser Stelle besonders hat man geschlossen, die Eintheilung Sachsens in bischöfliche Sprengel sei erst nach gänzlicher Beendigung des Sachsenkrieges, nämlich nach dem J. 803 erfolgt<sup>50)</sup>. Aber von einer völligen Beendigung des Krieges ist in der angeführten Stelle gar nicht die Rede; »omnem Saxoniam — lauten die betreffenden Worte — ferro perdomitatam et iugo Christi subditam per episcopatus divisit.« Dasselbe berichten aber auch Adam von Bremen<sup>51)</sup> und die gleichzeitigen Quellen<sup>52)</sup> schon zum J. 785 fast mit denselben Worten. Schon in

<sup>46)</sup> Ann. Wirzeburg. ap. Pertz l. c. II. p. 240, ad ann. 786: Lul archiepisc. Maguntiacensis obiit.

<sup>47)</sup> Anskarii vita S. Willehadi, l. c. Siehe oben Note 39.

<sup>48)</sup> Wie z. B. Rettberg, Kirchen-Geschichte Deutschlands. II. Seite 415 ff., Welter, a. O. und Andere.

<sup>49)</sup> Vita s. Anskarii ap. Pertz l. c. II. p. 698. ... Carolus Augustus omnem Saxoniam ferro perdomitam et iugo Christi subditam per episcopatus divisit, ultimam partem ipsius provinciae, quae erat in Aquiloni ultra Albiam ...

<sup>50)</sup> Rettberg a. O. S. 415. — <sup>51)</sup> Siehe oben Note 40.

<sup>52)</sup> Ann. Lauriss. l. c. p. 168. Et ibi baptizati sunt Widochindus ... Et tunc tota Saxonia subjugata est. — Ann. Fuldens. ap. Pertz l. c. I. p. 350, ad ann. 785: Widukind ... baptizatus est et Saxonia tota subacta. Vita S. Liudgeri ap. Pertz l. c. II. p. 411. Interea ... Saxones conversi sunt ad Dominum et rex Carolus ...

der Schlacht an der Hase im J. 783 war die Kraft des sächsischen Volkes gebrochen; von da an leistete es Carl dem Gr. keinen eigentlichen Widerstand mehr<sup>53</sup>): die später noch folgenden Aufstände waren nur die letzten Zuckungen des gewaltigen Kampfes und wurden leicht unterdrückt. Auch wurde im J. 803 oder 804 kein Friede mit den Sachsen geschlossen<sup>54</sup>), wie man früher gewöhnlich annahm, sondern die frühern Bedingungen, unter welchen nach Widukind's Taufe die Sachsen dem fränkischen Reiche einverleibt waren, blieben in Kraft.

Dass Carl der Gr. die Unterwerfung Sachsen's schon gleich nach Widukind's Uebertritt zum Christenthum als vollendet betrachtete, zeigt auch die Erlassung des Capitulare Paderbrunnense oder Capitula quae de partibus Saxoniae constituta sunt<sup>55</sup>), aus dem J. 785. Der §. 5. desselben heisst: Si quis episcopum aut presbyterum sive diaconum interfecerit, similiter capite punietur. Also gab es entweder in Sachsen damals schon Bischöfe, oder Carl hatte vor, in nächster Zeit Bischöfe daselbst einzusetzen. Das Erstere war noch nicht der Fall, wie bisher nachgewiesen, also muss das Andere stattgefunden haben. Und wenn zum J. 794 von einem Annalisten berichtet wird<sup>56</sup>), »Carl habe den Sachsen Priester gegeben,« so folgt aus der Vergleichung dieser Angabe mit der eben citirten Stelle des Capitulare Paderbrunnense, dass unter diesen Priestern auch Bischöfe gewesen sind. Wenigstens wird durch die letztere Angabe der Annales Laureshamenses nicht bewiesen, dass es damals noch keine Bischöfe in Sachsen gegeben habe.

Endlich haben diejenigen, welche die Gründung der sächsischen Bisthümer erst in den Anfang des neunten Jahrhunderts setzen zu müssen glauben, auf eine Stelle der Hildesheimer Chronik aus dem zwölften Jahrhunderte sich gestützt, welche lautet<sup>57</sup>): »Der Kaiser Carl liess an den Orten Paderborn, Hildesheim,

Ludgerum pastorem in occidentali parte Saxonum constituit. Cuius parochiae sedes est principalis in pago Sudergoe, in loco cuius vocabulum est Mimigerneford. Gleich darauf wird erzählt, dass er sich auf Anrathen des Bischofs Hildebald von Cöln zum Bischofe habe weihen lassen.

<sup>53</sup>) So heisst es vom ersten Aufstande nach Widukinds Bekehrung in den Ann. Einh. l. c. p. 181 ad ann. 794. ... Saxones ... ad deditionem omnes conversi sunt victique sine proelio, regis victoris potestati se subdiderunt.

<sup>54</sup>) Rettberg a. O. S. 393; Erhardt, l. c. I. p. 84.

<sup>55</sup>) Ap. Pertz l. c. III. p. 48 sq.

<sup>56</sup>) Ann. Lauresh. l. c. p. 36. ... et tunc rex credidit eis et dedit eis presbyteros. Das erklärt Rettberg a. O. S. 417. »Um 794 wird bemerkt, dass Carl den Sachsen bei der neuen Unterwerfung Priester vorsetzte (Ann. Lauresh. l. c.); Bischöfe waren also noch nicht vorhanden.« Aber Carl »setzte« den Sachsen nicht Priester »vor«, sondern gab se ihnen; dedit sagt die Quelle.

<sup>57</sup>) Chron. Hild. ap. Pertz l. c. VIII. p. 851. Carolus imperator ... ecclesias per loca Patherburne, Corbeia, Mynden, Hyldeneshem, Herstelle et caeteras aedificari fecit, et

Corvey, Minden, Herstelle und anderen Kirchen bauen und bestimmte dieselben im Voraus zu Bischofssitzen. Sein Sohn und Nachfolger errichtete auch der Bestimmung seines Vaters gemäss diese Bisthümer.« Auf diese Angabe ist jedoch äusserst wenig Gewicht zu legen; denn zu Herstelle hat nie ein Bischofssitz bestanden<sup>58)</sup>, und Corvey ist erst acht Jahre nach Carl's Tode gegründet<sup>59)</sup> und erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts zum Bisthume erhoben.

Das Bisthum Hildesheim ist aber wirklich erst von Ludwig dem Frommen errichtet, und deshalb meint der Hildesheimer Chronist, mit den übrigen Bisthümern verhalte es sich ebenso. Nur darin wird er Recht haben, dass Carl manche Orte im Voraus zu Bischofssitzen designirte und Kirchen an denselben erbaute. Dass er aber auch mehrere Bisthümer wirklich selbst errichtet hat lehren andere unverwerfliche Zeugnisse,<sup>60)</sup> welche wir später vorlegen werden.

#### §. 4.

Alle diese Stellen, auf welche man sich berufen hat, entkräften also keineswegs das Zeugniß Adam's von Bremen, welcher die Eintheilung Sachsens in bischöfliche Sprengel und die Errichtung der Bisthümer in die Zeit nach Widukind's Bekehrung setzt. Es ist von vornherein höchst unwahrscheinlich, dass Carl der Gr. die acht Jahre des Friedens und der Ruhe, welche auf Widukind's Taufe folgten, habe vorüber gehen lassen, ohne in Bisthümern Anstalten zu gründen, welche für die Bekehrung der Sachsen sowie auch für eine dauerhafte Unterwerfung derselben von grösster Bedeutung waren. Das Haupt und die Seele der wiederholten Empörungen, der gewaltige Widukind, hatte sich unterworfen, war selbst zur Taufe nach Attigny gekommen, und darauf herrschte acht Jahre hindurch tiefer Friede in ganz Sachsen<sup>61)</sup>; willig folgte das sächsische Heer den Zügen Carl's gegen Bayern und Wilzen, gegen Sorben und Hunnen und ungehindert pflanzten die Glaubensboten in allen sächsischen Gauen das Kreuz auf. Grössere Schaaren, denn früher, strömten zu ihren Predigten und liessen sich taufen, da ihr Führer vor dem Kreuze sich gebeugt hatte. »Ganz Sachsen war«,

*episcopatus ibidem futuros praeordinavit. ... Lothevicus ... eosdem episcopatus iuxta decretum patris instituit.*

<sup>58)</sup> Das Nähere hierüber wird später folgen.

<sup>59)</sup> Der Grund zum Kloster Corvey ward erst im Jahre 822 gelegt. Transl. S. Viti ap. Pertz l. c. II. p. 579: ... venerunt ergo anno DCCCXXII Dom. incarn. ... ad memoratum locum ... nomenque ut Corbeia vocaretur. — Vgl. Wigand, Corv. Gesch. I. S. 41 ff.

<sup>60)</sup> Rettberg, Kirchengeschichte, II. S. 424—495. Vgl. oben Note 39.

<sup>61)</sup> Chron. Moiss. l. c. p. 297. Widuchint, tot malorum auctor ac perfidiae inceptor, venit cum sociis suis ad Attiniaco palatio et ibidem baptizatus est. — Saxones ...